

Produkt GHT – 2017

Gültig ab 01. Januar 2017

Sammelprodukt für Grossbezüger mit eigener Transformatorenstation und Messung in Hochspannung 16 kV

1. Anwendung

Dieses Produkt ist anwendbar für industrielle Grossbezüger mit eigener Transformatorenstation, bei denen der Energiebezug für Beleuchtung, Kraft, Wärme und sonstige Zwecke gesamthaft in Hochspannung 16 kV gemessen wird.

2. Energiepreise für Messung in Hochspannung 16 KV

a) Wirkenergie

b) Der vom Kunden zu bezahlende Wirkenergiepreis setzt sich aus einem Arbeits-, Leistungspreis- und einem Netznutzungspreis zusammen.

	Energiepreise	Netznutzungspreise	Total Strompreise	Total Strompreise
	exkl. MwSt	exkl. MwSt	exkl. MwSt	inkl. 8.0% MwSt
Tagpreis	5.05 Rp. / kWh	2.75 Rp. / kWh	7.80 Rp. / kWh	8.42 Rp. / kWh
Nachtpreis	3.75 Rp. / kWh	2.40 Rp. / kWh	6.15 Rp. / kWh	6.64 Rp. / kWh
Leistungspreis pro kW des Monatsmaximums		CHF 7.00 / kW	CHF 7.00 / kW	CHF 7.56 kW

Messkosten für Zählerfernauslesung mit Messdatenaustausch (SDAT)

(für Produktionsanlagen mit Rücklieferung oder Strombezug vom freien Markt)

	exkl. MwSt	inkl. 8.0 % MwSt
Grundkosten bei Anlagen bis 30kVA	monatlich CHF 7.50	monatlich CHF 8.10
Grundkosten bei Anlagen über 30kVA	monatlich CHF 50.00	monatlich CHF 54.00

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

gesetzliche Abgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische	1.50 Rp. / kWh	1.62 Rp. / kWh
Systemdienstleistungen nationaler Netzbetreiber (SDL)	0.40 Rp. / kWh	0.43 Rp. / kWh
Konzessionsabgabe an die Gemeinde	0.38 Rp. / kWh	0.41 Rp. / kWh

b) Produktezeiten

Tagpreis: Mo - Fr 07.00 - 20.00 Uhr
Sa 07.00 - 13.00 Uhr
Nachtpreis: übrige Zeiten

c) Leistungsbezug

Die Höchstbelastungen werden anhand eines Maximumzählers ermittelt.

Als gemessene Leistung (Bezugsleistung) gilt die pro Monat und während einer Viertelstunde beanspruchte mittlere Höchstleistung in Kilowatt.

Der Kunde hat bei Kleinstenergiebezug für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens einen Leistungspreis entsprechend 5 kW als Quartalsmaximum zu bezahlen. Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet.

d) Blindenergie

Pro Quartal darf der Blindenergieverbrauch in der Tagpreiszeit höchstens 45.5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches entsprechend, $\cos \phi = 0.91$ betragen.

Zur Einschränkung des Blindenergiebezuges auf den höchstzulässigen Betrag sind nötigenfalls durch den Kunden Kondensatoren zur Kompensation einbauen zu lassen. Diese müssen mit Hilfe von Sperrkreisen für die Tonfrequenz, welche die Elektrizitätsgenossenschaft Sins für ihre Netzkommandoanlage verwendet, gesperrt werden.

Ein allfälliger Mehrbezug an Blindenergie wird wie folgt pro Blind-kWh (kVarh) verrechnet.

3.20 Rp. pro kVarh exkl. MwSt

3.46 Rp. pro kVarh inkl. MwSt

3. Messeinrichtung

Die Elektrizitätsgenossenschaft Sins bestimmt die für die Energiemessung in Betracht kommende Einrichtung und liefert die Wandler und Messapparate. Vom Kunden wird ein einmaliger Beitrag à fond perdu in der Höhe der Anschaffungs- und Montagekosten erhoben.

4. Rechnungsstellung

Die Abrechnung des Energiebezuges erfolgt halbjährlich. Vierteljährlich sind Akonto-Zahlungen zu leisten. Die Elektrizitätsgenossenschaft Sins behält sich das Recht vor, andere Abrechnungsperioden anzuwenden.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen, ohne Abzug an die Elektrizitätsgenossenschaft Sins zu bezahlen. Findet die Zahlung nicht innert dieser Frist statt, so ist die Elektrizitätsgenossenschaft Sins berechtigt, Verzugszins zu fordern.

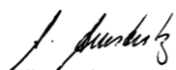
5. Reglement

In Ergänzung des vorliegenden Produktes beruht das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektrizitätsgenossenschaft Sins auf dem jeweils gültigen Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie.

5643 Sins, den 15. Mai 2017

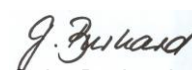
Im Namen des Vorstandes:

Der Präsident



Albert Amstutz

Die Aktuarin



Gaby Burkard